

antragstellende Person, Firma (Stempel)

PLZ, Ort, Datum

Antrag auf Erteilung

einer **Ausnahmegenehmigung** gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO für Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen

einer **verkehrsrechtlichen Anordnung** gemäß § 45 Abs. 6 StVO

I. Zur Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen beantragt

Name, Vorname/Firma

Anschrift, Telefon-Nr.

die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur

<input type="checkbox"/> Lagerung von Baumaterial	<input type="checkbox"/> Aufstellung eines Bau- und Gerätewagens
<input type="checkbox"/> Aufstellung eines Baugerüstes	<input type="checkbox"/> Aufstellung eines Containers
<input type="checkbox"/> Aufstellung eines Bauzaunes	<input type="checkbox"/> Sperrung eines Gehweges
<input type="checkbox"/> Aufgrabung von öffentlichen Verkehrsflächen	<input type="checkbox"/>

in Soweit notwendig, ist eine Lageskizze anzufertigen, aus der die Art der vorgesehenen Bauarbeiten hervorgeht.

Ort, Straße, Haus-Nr.

Straßenbezeichnung (Bundes-, Staats-, Land-, Kreis-, Gemeindestraße)

Beginn und Dauer der Maßnahme

ausführende Firma

verantwortlicher Bauleiter

telefonisch zu erreichen von bis Telefon-Nr. (mit Vorwahl)

während der Arbeitszeit von bis **Uhr** Telefon-Nr. (mit Vorwahl)

außerhalb der Arbeitszeit von bis **Uhr** Telefon-Nr. (mit Vorwahl)

Erklärung

Es wird ausdrücklich versichert, dass die antragstellende Person und die bauausführende Firma die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließendem Verkehr übernehmen, wenn die Ausnahmegenehmigung und Anordnung erteilt werden. **Ereignen sich Unfälle (auch Verkehrsunfälle), die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.**

Unterschrift der verantwortlichen Person

Firmenstempel

Anlagen: *)

1 Beschilderungsplan (Vorschlag) 1 Umleitungsplan (Vorschlag)

* nur erforderlich, wenn neben der Ausnahmegenehmigung eine Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO erforderlich ist.